



Der Bürgermeister

Öffentliche Beschlussvorlage 711/2005

Dezernat II, gez. Thomas Backes

Federführung:
60 - Planung, Bauordnung, Verkehr
Produkt:
60.04.02 Denkmalschutz

Datum:

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	26.10.2005	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	10.11.2005	Entscheidung

Antrag der freien Wählergemeinschaft Pro Coesfeld e.V. vom 02.10.2005

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, das zwischen Hallenbad und dem neuen Kino befindliche Kellergewölbe aus der Ludgerusburg/Zitadelle aus dem 17. Jahrhundert in die Denkmalliste der Stadt Coesfeld aufzunehmen.

Alternativbeschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Verwaltung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Westfälischen Amt für Denkmalpflege zu prüfen, ob das zwischen dem Hallenbad und dem neuen Kino befindliche Kellergewölbe die gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen für ein Denkmal erfüllt und eine Eintragung in die Denkmalliste der Stadt Coesfeld erfolgen kann.

Sachverhalt:

Gemäß § 2 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) sind Denkmäler Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht. Ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen.

Eine Eintragung in die Denkmalliste setzt also eine umfassende Ermittlung und eingehende Prüfung sowie Bewertung voraus, ob eine Sache die gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen gem. § 2 für ein Denkmal erfüllt. In diese Überprüfung hat die Gemeinde stets dann einzutreten, wenn ihr Hinweise oder Anhaltspunkte von Amts wegen bekannt werden oder ein Eintragungsantrag gestellt worden ist.

Aufgrund des vorliegenden Antrags der freien Wählergemeinschaft Pro Coesfeld e.V. hat die Verwaltung das Westfälische Amt für Denkmalpflege eingeschaltet und am 11.10.2005 bereits einen Ortstermin durchgeführt. Das Ergebnis der Einschätzung des Westfälischen Amtes für Denkmalpflege wird voraussichtlich erst in einigen Wochen vorliegen. Sofern im Ergebnis der Denkmalwert festgestellt wird, kann im Benehmen mit dem Landschaftsverband die Eintragung in die Denkmalliste (§ 3 DSchG) erfolgen.

Anlagen:

Antrag der Fraktion der freien Wählergemeinschaft Pro Coesfeld e.V. vom 02.10.2005